

Satzung und Wahlordnung für die



der Gemeinde St. Bonifatius in Dortmund-Mitte

KATHOLISCHE
FRAUENGEMEINSCHAFT
DEUTSCHLANDS

*leidenschaftlich
glauben und leben*



**Diözesanverband
Paderborn e.V.**

Giersmauer 21
33098 Paderborn

Telefon: 05251 / 54392-10
Telefax: 05251 / 54392-20

mail@kfd-paderborn.de
www.kfd-paderborn.de

Stand: 23.01.2020

1. Name und Zugehörigkeit

Die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands St. Bonifatius Dortmund- Mitte ist der Zusammenschluss von Frauen in der Gemeinde / in den Gemeinden St. Bonifatius Dortmund-Mitte. Sie führt den Namen:

Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd)

.St. Bonifatius Dortmund-Mitte
(Gemeinde oder sonst. Name) (Ort)

Die Mitglieder der *kfd* Bonifatius Dortmund-Mitte gehören dem Bezirk Dortmund-Mitte, dem *kfd*-Diözesanverband Paderborn e.V. und damit auch dem *kfd*-Bundesverband an.

2. Ziele und Aufgaben

2.1 Die *kfd* .Bonifatius Dortmund-Mitte verfolgt in Übereinstimmung mit dem Bundesverband der *kfd* folgende Ziele:

- Die *kfd* ist eine Gemeinschaft von Frauen, die einander helfen, ermutigen und begleiten, nach der Botschaft Jesu Christi in Partnerschaft zu allen Menschen zur vollen personalen Entfaltung zu gelangen.
- Die *kfd* ist eine Gemeinschaft in der Kirche, in der die Mitglieder sich gegenseitig helfen, in der Nachfolge Jesu Christi aus der Kraft des Glaubens zu leben, am Dienst der Kirche verantwortlich teilzunehmen und Zeugnis zu geben.
- Die *kfd* ist eine Gemeinschaft in der Gesellschaft, die in christlicher Verantwortung auf der Basis der verfassungsmäßigen Grundrechte in Zusammenarbeit mit anderen Gruppen Dienste und Aufgaben für Familie, Berufswelt, Gesellschaft und Staat übernimmt.

2.2 Die *kfd* Bonifatius Dortmund-Mitte verwirklicht ihre Ziele insbesondere durch folgende Aufgaben:

- Bildung von Gruppen und Gremien in der Gemeinde unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensphasen und Lebenssituationen von Frauen;
- Zusammenarbeit im Verband auf allen Ebenen im Interesse gegenseitiger Hilfe und gemeinsamer Aktion;
- Zusammenarbeit mit dem zuständigen Pastoralteam und den kirchlichen Gremien;
- Gemeinsames Gebet, Feier von Gottesdiensten, insbesondere der Eucharistie, Glaubensvertiefung;
- Dienst am Nächsten in der *kfd* und der Gemeinde durch Bereitschaft zu helfen;
- Übernahme von pastoralen und missionarischen Aufgaben, Förderung der ökumenischen Arbeit;
- Wahrnehmung von Aufgaben in der kirchlichen Erwachsenenbildung durch ihre Bildungsangebote;
- Weiterbildung der Mitglieder und Mitarbeiterinnen;
- Musisches Tun, Sport und Geselligkeit;
- Vertretung der Interessen von Frauen in Kirche, Staat, Wirtschaft und Gesellschaft;
- Öffentlichkeitsarbeit und Stellungnahmen zu Vorgängen in Kirche, Gemeinde, Gesellschaft und Politik;
- Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Gruppen der Gemeinde.

Kosten, die Vorstands-/Leitungsteammitgliedern, Mitarbeiterinnen und sonstigen Aktiven bei der Durchführung von satzungsgemäß geplanten und beschlossenen Aktivitäten und Angeboten der *kfd* entstehen, werden ihnen gegen Beleg erstattet.

Über eine pauschale Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Mitgliedschaft, Beitrag und Mitgliederzeitschrift

3.1 Mitgliedschaft

Mitglieder können Frauen werden, die die Ziele und Aufgaben der *kfd* bejahen.

Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung beim Vorstand/Leitungsteam der *kfd* in der Gemeinde erworben.

Jedes Mitglied ist zugleich Mitglied im Bezirk Dortmund-Mitte, *kfd*-Diözesanverband Paderborn e.V. und dadurch auch im *kfd*-Bundesverband e.V.

3.2 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, der die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben der *kfd* Bonifatius Dortmund-Mitte gewährleisten muss. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung der *kfd* Bonifatius Dortmund-Mitte unter Berücksichtigung der festgelegten Beitragsanteile für Bezirk, (ggf. Stadtverband), Diözesanverband und Bundesverband beschlossen.

3.3 Mitgliederzeitschrift ist „Frau und Mutter“.

3.4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds, durch Austritt oder Ausschluss.

Austritt

Der Austritt muss spätestens bis 30.9. zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand/Leitungsteam erklärt werden.

Ausschluss

Der Vorstand/das Leitungsteam kann eine Frau von der Mitgliedschaft ausschließen, wenn sie nachweisbar in grober Weise gegen die Ziele und Interessen des Verbandes verstößt. Dieser Beschluss muss mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Mitglied hat das Recht, gegen den Beschluss beim Diözesanleitungsteam Einspruch zu erheben. Dieses wird mit dem Mitglied und dem Vorstand/Leitungsteam den Ausschluss behandeln und eine endgültige Entscheidung treffen.

Darüber hinaus kann der Vorstand/das Leitungsteam eine Frau von der Mitgliedschaft ausschließen, die mehr als zwei Jahresbeiträge im Rückstand ist.

3.5. Die Mitgliedsdaten werden verwaltet und verwendet unter Berücksichtigung der geltenden Regelungen des „Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (GKD) der Erzdiözese Paderborn“ in seiner gültigen Fassung. Die Mitgliederdaten stehen entsprechend der Vorgaben der Datennutzungsordnung des Diözesanverbandes den zuständigen Gremien des Verbandes zur Verfügung.

4. Organe der *kfd* Bonifatius Dortmund-Mitte

4.1 Mitgliederversammlung

4.1.1 Das oberste beschließende Organ ist die Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und der Präses.

Eine Vertreterin des Bezirksteams ist beratendes Mitglied und kann ohne Stimmrecht teilnehmen.

Jede(r) stimmberechtigte Anwesende hat bei Abstimmungen und Wahlen eine Stimme. Schriftliche Stimmübertragung auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist möglich. Kein Mitglied kann jedoch mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

Bei Anträgen zu Satzungsänderungen und Beschlüssen zu Zusammenlegung/Fusion ist eine Zustimmung von mindestens dreiviertel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nötig. Ein Beschluss zur Auflösung kann nur mit Zustimmung von mindestens dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

Bei allen sonstigen Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

4.1.2 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Der Termin wird den Mitgliedern unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher persönlich schriftlich oder in Textform bekannt gegeben.

4.1.3 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstandes/des Leitungsteams;
- Wahl von zwei Kassenprüferinnen;
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts;
- Festsetzung der Höhe des Beitrags;
- Festlegungen zur Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Treffen der Mitarbeiterinnen;
- Planung und Durchführung des Jahresprogramms und Beschlussfassung über die damit verbundenen Kosten;
- Kontakt zum Diözesanverband und Bundesverband;
- Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Gruppen und Gremien in der Gemeinde Bonifatius Dortmund –Mitte, im Pastoralen Raum Do-Mitte und im Bezirk Dortmund-Mitte.
- Weitergabe von Informationen an die Mitglieder;
- Beschlussfassung über die Satzung, über Satzungsänderungen und über die Wahlordnung in Anlehnung an die geltende „Mustersatzung für die *kfd* in der Gemeinde“ und an den geltenden „Vorschlag für eine Wahlordnung für die *kfd* in der Gemeinde“, die durch die Diözesanversammlung der *kfd* beschlossen werden;
- Beratung und Beschlussfassung über eine mögliche Zusammenlegung/Fusion mit anderen *kfd*-Gemeinschaften entsprechend den Regelungen des Diözesanverbandes gemäß § 6;
- Beschlussfassung über die Auflösung der *kfd* Bonifatius Dortmund –Mitte gemäß § 7.

4.2 Mitarbeiterinnenkonferenz

Die Mitarbeiterinnen, deren Schwerpunkt die Kontaktpflege zu den Mitgliedern ist, bilden die Mitarbeiterinnenkonferenz der *kfd* Bonifatius Dortmund –Mitte, die vom Vorstand/dem Leitungsteam oder der zuständigen Mitarbeiterin regelmäßig einberufen wird.

4.3 Vorstand/Leitungsteam

4.3.1 Leitendes Organ ist der Vorstand/das Leitungsteam.

Ihm gehören als stimmberechtigte Mitglieder in der Regel an:

- a) mindestens 3 Mitglieder. Die Anzahl legt die Mitgliederversammlung bei der jeweiligen Wahl fest.
- b) die Geistliche Begleiterin und/oder der Präses

In begründeten Ausnahmen kann der Vorstand/das Leitungsteam aus 1-2 Mitgliedern nach a) bestehen, für eine Amtszeit von max. 2 Jahren.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Vorstand/Leitungsteam ist die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche.

Begründete Ausnahmen kann das Diözesanleitungsteam auf Antrag genehmigen.

4.3.2 Wahl des Vorstandes/Leitungsteams

Die Mitglieder nach 4.3.1 a) können entweder für bestimmte Funktionen oder gemeinsam als Team gewählt werden.

Die Wahl wird schriftlich durchgeführt.

Die Amtszeit beträgt 2-4 Jahre und wird durch die Mitgliederversammlung vor der jeweiligen Wahl festgelegt.

Wiederwahl der Vorstands-/Leitungsteammitglieder nach 4.3.1.a) ist in der Regel höchstens für eine gesamte Amtszeit von 12 Jahren möglich.

Eine Ausnahme kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Scheidet ein gewähltes Vorstands/Leitungsteammitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand/das Leitungsteam ein *kfd*-Mitglied als beratendes Mitglied zur Mitarbeit im Vorstand/Leitungsteam berufen. In der nachfolgenden Mitgliederversammlung findet dann die Wahl statt.

Falls kein neuer Vorstand/kein neues Leitungsteam gewählt werden kann, werden mindestens zwei *kfd*-Mitglieder durch die Mitgliederversammlung für ein Jahr kommissarisch mit folgenden Aufgaben beauftragt: Vorbereitung der Wahlen mit Unterstützung durch die Beratungsangebote des *kfd*-Diözesanverbandes, Einladung zu einer Mitgliederversammlung mit Wahl nach spätestens einem Jahr, Führung der Kasse.

Ist absehbar, dass kein neuer Vorstand/kein neues Leitungsteam gewählt werden kann, muss das Bezirksteam und das *kfd*-Diözesanleitungsteam möglichst sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung informiert werden.

Wahlmeldung

Eine Mitteilung über die erfolgte Wahl, über die gewählten Mitglieder des Vorstands/Leitungsteams und deren Amtszeit erfolgt innerhalb von 4 Wochen an das Bezirksteam und an das *kfd*-Diözesanbüro.

4.3.3 Beratende Vorstands-/Leitungsteammitglieder

Der Vorstand/das Leitungsteam kann für besondere Aufgaben Mitglieder der *kfd* Bonifatius Dortmund –Mitte beratend hinzuziehen.

4.3.4. Aufgaben des Vorstandes/des Leitungsteams

Aufgabe des Vorstandes/des Leitungsteams sind:

- Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung;
- Mitgliederverwaltung;
- Erhebung des Mitgliedsbeitrags und Kassenführung;
- Vertretung der *kfd* bei Treffen der *kfd*-Gemeinschaften im Pastoralen Raum Dortmund-Mitte;
- Vertretung der *kfd* Bonifatius Dortmund –Mitte in der Bezirkskonferenz der *kfd*.

4.3.5. Geschäftsführung

Der Vorstand/das Leitungsteam gemäß 4.3.1. vertritt die *kfd* Bonifatius Dortmund –Mitte gerichtlich und außergerichtlich. Es besteht Gesamtvertretung.

Rechtsgeschäfte, insbesondere finanzielle Angelegenheiten, die über das allgemeine Alltagsgeschäft hinausgehen, müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

4.4. Erweiterter Vorstand/erweitertes Leitungsteam

Je eine Vertreterin/Leiterin der bestehenden selbständigen *kfd*-Gruppen gehört dem erweiterten Vorstand/Leitungsteam an, der/das mindestens einmal jährlich vom Vorstand/Leitungsteam einberufen wird, um die Aktivitäten der Gruppen zu koordinieren.

4.5. Arbeitsgruppen und Ausschüsse

Zu einzelnen Themen, Aufgaben oder Projekten können der Vorstand/das Leitungsteam und die Mitgliederversammlung Ausschüsse/Arbeitsgruppen bilden, in die weitere *kfd*-Mitglieder und evtl. zusätzlich sachkundige Personen berufen werden können.

5. Satzungsänderung

5.1 Die Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung beschließen, wenn Vorschläge zur Satzungsänderung spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung jedem Mitglied schriftlich oder in Textform bekannt gegeben worden sind.

Mindestens dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen der Satzungsänderung zustimmen.

6. Zusammenlegung / Fusion mit einer anderen kfd

Die Mitgliederversammlung kann eine Zusammenlegung/Fusion mit einer anderen *kfd*-Gemeinschaft beschließen, wenn der Antrag dazu spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung jedem Mitglied schriftlich bekannt gegeben worden ist.

Sobald die Überlegungen zur Zusammenlegung/Fusion diskutiert werden, sind das *kfd*-Bezirksteam und das *kfd*-Diözesanleitungsteam zu informieren.

Das *kfd*-Diözesanleitungsteam und das *kfd*-Bezirksteam sind mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung, die über eine Zusammenlegung/Fusion beraten und/oder entscheiden soll, zu informieren und ihnen ist die Möglichkeit einzuräumen, mit einem Mitglied des Diözesanleitungsteams und/oder des Bezirksteams an der entsprechenden Sitzung mit Rederecht teilzunehmen.

Mindestens dreiviertel der anwesenden Mitglieder müssen der Zusammenlegung/Fusion zustimmen.

7. Auflösung

Die Auflösung der *kfd* in der Gemeinde Bonifatius Dortmund –Mitte kann nur zum Jahresende erfolgen.

Ein anstehender Beschluss zur Auflösung muss in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt angekündigt werden. Der Beschluss muss vor dem 30.9. des laufenden Jahres erfolgen.

Die Abstimmung findet schriftlich und geheim statt.

Der Antrag auf Auflösung muss von mindestens dreiviertel der stimmberechtigten *kfd*-Mitglieder der *kfd* Bonifatius Dortmund –Mitte angenommen werden.

Sobald die Überlegungen zur Auflösung diskutiert werden, sind das *kfd*-Bezirksteam und das *kfd*-Diözesanleitungsteam zu informieren, um ein Beratungsgespräch zu vereinbaren.

Das *kfd*-Bezirksteam und das *kfd*-Diözesanleitungsteam sind mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung, die über eine Auflösung beraten und/oder entscheiden soll, zu informieren und ihnen ist die Möglichkeit einzuräumen, mit einem Mitglied des Diözesanleitungsteams und/oder des Bezirksteams an der entsprechenden Sitzung mit Rederecht teilzunehmen.

Mit dem Beschluss der Auflösung verliert die Gruppe das Recht, sich Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (*kfd*) zu nennen.

Die Mitglieder bleiben nach Maßgabe der Satzung des Diözesanverbandes e.V. persönlich Einzelmitglieder des Diözesanverbandes und werden vor dem Beschluss zur Auflösung durch den *kfd*-Diözesanverband e.V. darüber informiert.

Bei Auflösung der *kfd* Bonifatius Dortmund –Mitte fällt das Vermögen der *kfd* Bonifatius Dortmund –Mitte an den *kfd*-Diözesanverband Paderborn e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Der Diözesanverband ist verpflichtet, das Vermögen der *kfd* Bonifatius Dortmund –Mitte zunächst für fünf Jahre treuhänderisch aufzubewahren. Die Haftung für Verbindlichkeiten wird nicht übernommen. Sollte sich die *kfd* Bonifatius Dortmund –Mitte innerhalb von fünf Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen wieder auszuhändigen.

8. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.02.2020.....

nur im Falle, dass eine Abweichung von der Mustersatzung beantragt werden muss:
vorbehaltlich der Genehmigung kfd-Diözesanverbandes Paderborn e.V. .

Gleichzeitig tritt die Satzung von 2005 außer Kraft.

Christiane Glasmeyer
Im Namen des Vorstands